

# RS Vwgh 1988/4/17 82/11/0377

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.1988

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

KFG 1967 §108 Abs3;

## Beachte

Besprechung in: ÖZW 1982, S 99;

## Rechtssatz

Die Statuierung des Lokalbedarfes als Sachvoraussetzung der Fahrschulbewilligung hat den Sinn, im (öffentlichen) Interesse an einer möglichst gediegenen theoretischen und praktischen Ausbildung der Bewerber um eine Lenkerberechtigung den wirtschaftlichen Bestand der bestehenden oder zu errichtenden Fahrschule zu sichern und einen (letztlich die Ausbildung in Frage stellenden) ruinösen Wettbewerb zwischen den Fahrschulen zu verhindern (Hinweis auf Stolzlechner, Formen und Instrumente des Konkurrenzschutzes im öffentlichen Wirtschaftsrecht, ÖZW 1982, S 99).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1982110377.X01

## Im RIS seit

29.11.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)